

## **Öffentliche Konsultation zu Fragen der EU-Kommission zu Wirksamkeit und Auswirkungen der DSM-Richtlinie in den Mitgliedstaaten Antworten der Allianz deutscher Designer eV. (AGD)**

Die Allianz deutscher Designer eV. (AGD) gehört zu den größten Designverbänden in Deutschland. Die AGD äußert sich im Folgenden aus der Perspektive der Urheberinnen und und Urheber visueller Werke. Aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist war eine systematische Befragung der AGD-Mitgliedschaft zu den einzelnen Fragen nicht möglich. Die Stellungnahme beruht damit nicht auf einer repräsentativen Erhebung, sondern auf der urheberrechtspolitischen Befassung des Verbandes, auf Rückmeldungen aus dem Bereich visueller Werke sowie auf Beobachtungen aus dem Umfeld der kollektiven Rechtswahrnehmung.

### **Allgemeine Anmerkungen zur Evaluation**

Allein wegen des Umfangs und der Komplexität der DSM-Richtlinie begrüßen wir die von der EU-Kommission initiierte Evaluation. Weil in manchen Bereichen weder abgeschlossene Lizenzvereinbarungen vorliegen (Bsp: nicht verfügbare Werke; Nutzungen durch Internetdiensteanbieter) noch Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung näher festgelegt worden sind (Bsp: Pastiche iSd. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 UrhDaG aber auch iSd. § 51a UrhG), sehen wir die Evaluation als ein Feststellen erster Zwischenergebnisse an.

Erheblichen Handlungsbedarf sehen wir dagegen beim Text und Data Mining, weil in den wenigen Jahren rasante Veränderungen im Kreativbereich zu verzeichnen sind. Dies äußern wir neutral, da im Designprozess der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz äußerst positiv wie auch kritisch bewertet wird.

### **I. Digitale Nutzung geschützter Inhalte für Bildung, Forschung und Erhaltung (Art. 3 bis 7 DSM-RL)**

#### **zu Art. 3 – Text an data mining for the purposes of scientific research**

Die Umsetzung des Text und Data Minings sehen wir in einer Neufassung des damaligen § 60d UrhG. Diese mag für Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes die Rechtslage punktuell verbessert haben. Allerdings sehen wir eine Umgehungsgefahr, wenn nämlich das Antrainieren eines KI-Korpus und dessen spätere kommerzielle Verwendung durch unter-

schiedliche Beteiligte erfolgen (so jedenfalls in dem Rechtsstreit Kneschke ./ LAION – zuletzt entschieden von HansOLG, Ur. v. 12.12.25 – 5 U 104/24). Anders konnte das LG München ein wissenschaftliches Text und Data Mining allein mit der Begründung verneinen, dass das verklagte Unternehmen keine Forschungseinrichtung gewesen sei (Ur. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24 – Rdn. 212). Diese Diskrepanz kann nur dadurch behoben werden, dass Forschungseinrichtungen sich nicht mehr auf das Text und Data Mining berufen können, wenn sie kostenlos gewonnene Datensätze so freizügig der Allgemeinheit und damit auch kommerziellen Unternehmen zur Verfügung stellen.

Auch wenn der Rechtsstreit GEMA ./ OpenAI (LG München I, Ur. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24) den Textbereich behandelt, verfolgen wir diesen mit großem Interesse. Wir gehen davon aus, dass KI-Anwendungen in Einzelfällen eingeleseene Bilder oder Bildelemente erkennbar wiedergegeben werden. Auch in solchen Fällen darf es keinen Unterschied machen, ob die wiedergegebenen Bilder durch eine Forschungseinrichtung oder durch ein kommerzielles Unternehmen gesammelt wurde.

#### Zu Art. 4 – Exception or limitation for text and data mining

Das in Deutschland mit § 44b UrhG neu eingeführte kommerzielle Text und Data Mining räumt den Rechteinhabern eigentlich die Möglichkeit ein, einen Rechtevorbekalt auszusprechen. Die derzeitige Rechtspraxis zeigt, dass an die Betroffenen zu hohe Anforderungen gestellt werden, diesen Rechtevorbekalt auszuüben. Mit dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts liegt eine erste Entscheidung vor, in der ein auf der Website einer Bildagentur hinterlegter sprachlicher Rechtevorbekalte als ungenügend zurückgewiesen wurde, allerdings ohne eine ernst zu nehmende Alternative zu erwähnen (Ur. v. 12.12.25 – 5 U 104/24). Hierzu stellen sich diverse Fragen:

- Bei der Verwendung von **robot.txt** ist unklar, wie lange dieses Format gelesen werden kann und welche neuen technischen Anforderungen in der Zukunft gestellt werden, die die Rechteinhaber womöglich heute schon berücksichtigen müssten.
- Zu beantworten ist auch die Frage, wie die Rechteinhaber **bereits veräußerte Werkdateien** mit maschinenlesbaren Komponenten an ihre bereits veräußerten Dateien anbringen sollen. Allein hierfür fehlt den Rechteinhabern eine Anspruchsgrundlage, um die damaligen Erwerber oder weitere Beteiligte in der Lizenzkette nachträglich in die Pflicht nehmen zu können. Im Bildbereich ist das von Bedeutung, weil Lizenzketten sich über viele Vertriebsstufen erstrecken können.

- In dem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass Kulturerbe-Einrichtungen – wenn überhaupt - erst langsam anfangen, ihre Bestände als **nicht verfügbare Werke** online zu stellen. Weil Bildurheber nicht so leicht wie Textautoren diese Nutzungen aufspüren können (siehe unten Art. 8 DSM-RL), werden sie erst recht keine Chance haben, die Einrichtungen aufzufordern, die Bilddateien nachträglich mit einer robot.txt-Datei oder ähnlichem zu versehen.

Die AGD spricht sich daher für eine Vereinfachung der an die Form des Rechteevorbehalts zu stellenden Anforderungen aus. Dass LAION transparent die eingelesenen Werke auflistet, sehen wir als positives Beispiel. Dass sie sich jedoch trotz Kenntnis des geäußerten Rechteevorbehalts auf eine Maschinenlesbarkeit berufen können und sogar die Möglichkeit besteht, einzelne Urheber\_innen mit der Androhung von Abmahnschreiben einschüchtern zu können, sehen wir dagegen kritisch. Sofern kommerzielle Unternehmen sich auf eine so weitreichende gesetzliche Schranke berufen und wie bei LAION die einzelnen Dateien ohnehin inventarisieren, halten wir es für zumutbar, diese Auflistung mit einer direkten Opt-Out-Möglichkeit zu versehen. Unabhängig hiervon ist eine Klarstellung geboten, wie ein Rechteevorbehalt in Zukunft ausgeübt werden kann. Der derzeitige Rechtsrahmen schafft nicht die erforderliche Rechtssicherheit.

### **Zusammenfassende Bewertung zum Text und Data Mining**

Die AGD spricht sich für eine **grundlegende Diskussion über den Umfang des Text und Data Minings** aus. Im Rückblick ist der Eindruck entstanden, dass wenigen die Reichweite der Ausnahmebestimmung bewusst war. Welche Fortschritte generative KI wenige Jahre später erzielen würde, war nicht bekannt. Dass unter der im Erwägungsgrund 8 der Richtlinie erwähnten automatischen Auswertung anstatt einer reinen Erkenntnisgewinnung sogar die Bildung von Grunddateien zu verstehen ist, auf deren Grundlage generative KI-Anwendungen funktionieren wurde damals ebenso wenig diskutiert. Ferner hieß es im Gesetzesentwurf zur Umsetzung in nationales Recht, dass auf der Grundlage des TDM keine Parallel-Archive entstehen sollten (Bundestagsdrucksache 19/27426, Seite 88). Rückblickend kann man festhalten, dass mittlerweile KI-Korpusse entstanden sind, die mit Datenbanken durchaus vergleichbar sind. Darüber hinaus bilden diese Datenbestände eine Grundlage für KI-Anwendungen, die als ernst zu nehmende Mitbewerber anzusehen sind.

Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass die AGD sich gegen den Einsatz generativer KI ausspricht und die Entwicklung wieder zurückdrehen möchte. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass die KI-Anwendungen ohne das Einlesen urheberrechtlich geschützter Werke nicht funktionieren würden. Diese Kausalität ist bis heute unberücksichtigt geblieben. Um die Interessen der Rechteeinhaber zu stärken ist eine Überarbeitung des Text und Data Minings geboten.

Allein ein **kollektives Vergütungssystem** wird diesen Interessenkonflikt nicht lösen und einen effizienten Rechteevorbehalt nicht ersetzen können. Wir gehen davon aus, dass sich die Mehrheit der Kreativen einer kollektiven Lösung anschließen würden. In dem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine kollektive Vergütung die durch KI-Angebote verursachten Einnahmeneinbußen nicht kompensieren kann. Anders als im Musikbereich sind Ausschüttungen der VG Bild-Kunst erfahrungsgemäß als äußerst niedrig zu bezeichnen. Weil KI-Angebote vor allem wegen ihrer Kostenersparnis attraktiv sind, darf man nicht zu hohe Erwartungen an mögliche Kollektiveinnahmen stellen. Hinzu kommen Herausforderungen, nach welchen Kriterien die eingenommenen Gelder zu verteilen sind. Vor allem ist den Urheber\_innen nicht zuzumuten, das Bilden von KI-Korpusse gegen ihren Willen unterstützen zu müssen. Für den Fall, dass die kollektiven Vergütungen sich als zu niedrig herausstellen sollten, muss einzelnen Rechteinhabern die Möglichkeit erhalten bleiben, sich aus dem kollektiven Vergütungsmodell zurückziehen zu können.

Neben einem kollektiven Vergütungsmodell sehen wir daher einen **effizienten Rechteevorbehalt** als immanent an. Gerade den Kreativen, die sich den Gegebenheiten des veränderten Marktes nicht anpassen können, muss eine Möglichkeit verbleiben, ihre Arbeiten aus dem KI-Training herausnehmen zu können.

## II. Lizenzierungspraktiken und Online-Zugang zu geschützten Inhalten in der EU (Art. 8 bis 14 DSM-RL)

### zu Art. 8 – Out-of-commerce works and cross-border uses

Mit Kulturerbe-Einrichtungen für die Nutzungen nicht verfügbarer Werke im Rahmen der §§ 52 ff. VGG abgeschlossene Rahmenverträge sind uns bislang nicht mitgeteilt worden. Auch wenn bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie die Diskussion über die nicht verfügbaren Werke allenfalls im Hintergrund geführt wurde, verfolgen wir die Nutzungen durch die Kulturerbe-Einrichtungen mit großem Interesse. Hierzu folgende Anmerkungen:

Unserem Eindruck nach hat die Mehrheit der Urheber\_innen noch nicht realisiert, dass neben den Buchpublikationen auch unabhängige Bildbestände unter den Befreiungstatbestand fallen können. Zudem gehen wir davon aus, dass wenigen bewusst ist, dass sich die Mindestfrist von 30 Jahren auf Publikationen beschränkt, die Wartefristen bei anderen Werkformen weitaus kürzer ausfallen können. Es bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

Bei der Anmeldung von Widersprüchen sehen wir für Bildurheber\_innen weiterhin die erheblichen Herausforderungen beim Auffinden ihrer Werke in Publikationen. Auch das beim EUIPO geführte Register lässt nur Sucheingaben der aus dem Buchvertrieb bekannten Informationen zu (insbesondere Buchautor; Titel; Verlag; ISBN). Eine Dokumentation des in den Publikationen enthaltenen Bildmaterials fordern wir nicht. Weil auch die Kulturerbe-Einrichtungen ohnehin die in ihren Beständen enthaltenen Publikationen digitalisieren und online stellen wollen, wäre es für sie ein Leichtes, für eine Erleichterung des automatischen Durchsuchens entsprechende Links zu den Digitalisaten zur Verfügung zu stellen.

#### **zu Art. 12 – Collective Licensing with an extended effect**

Als ausgeweitete Kollektivlizenzen sind uns die Verhandlungen im Rahmen des UrhDaG mit Internetdiensteanbietern bekannt. Die Repräsentativität wird durch die Beteiligung von Bildagenturen erzielt. Zu einem Abschluss ist es unserer Kenntnis nach noch nicht gekommen (Weiteres hierzu unten bei Art. 17 DSM-RL).

#### **zu Art. 14 – Works of visual art in the public domain**

Die Umsetzung von Art. 14 DSM-RL in § 68 UrhG wird aus Sicht der AGD grundsätzlich begrüßt, weil sie vor allem die Verwendung gemeinfreier Kunstprodukte erleichtert. Aus der Verbandspraxis sind zwar vereinzelte Anfragen zur Nutzbarkeit von Reproduktionen bekannt. Konkrete Rechtsstreite zu dieser Norm sind uns bislang nicht gemeldet worden.

### **III. Schaffung eines gut funktionierenden Marktes für geschützte Inhalte (Art. 15 bis 17 DSM-RL)**

#### **zu Art. 15 - Protection of press publications concerning online uses**

Eine Umsetzung des Art. 15 DSM-RL erfolgte durch eine Ausweitung der bereits in Deutschland bestehenden §§ 87f ff. UrhG. Ob die Verlagshäuser hierdurch die von ihnen angestrebten Ziele erreichen konnten, können wir nicht beurteilen. Durch den Einsatz von generativer KI verschärft sich die Diskrepanz zwischen dem Urheberrechtsschutz der Journalisten und dem Leistungsschutzrecht der Verlagshäuser. Schreiben Journalisten mittels generativer KI einen Beitrag, dürfte dieser mangels einer persönlichen geistigen Schöpfung gemeinfrei bleiben. Dagegen kann der Presseverlag an demselben Presseerzeugnis ein Leistungsschutzrecht geltend machen. Das Pressleistungsschutzrecht wie auch andere Leistungsschutzrecht sollte in eine Ab-

hängigkeit zum primären Urheberrecht gestellt werden. Hierfür sehen wir einen erforderlichen Änderungsbedarf.

### **Zu Art. 17 – Use of protected content by online content-sharing service providers (ODSSPs)**

Weil uns noch keine individuellen Inanspruchnahmen gemeldet wurden, können wir keinen konkreten Veränderungsbedarf bei Art. 17 DSM-RL melden. Die kritisch anzumerkenden Punkte des in § 51a UrhG geregelten allgemeinen Pastiche oder die in § 10 Ziff. 4 UrhDaG zu hoch angesetzte Auflösung von Bilddateien sind erst bei der Umsetzung in nationales Recht erfolgt und gehören nicht hierin.

Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, über das Anbieten kollektiver Lizenzen zu berichten. Wie bereits oben bei Art. 12 DSM-RL berichtet, bietet die VG Bild-Kunst den Internetdiensteanbietern kollektive Lizenzen an. Unserer Kenntnis nach liegt noch kein Vertragsabschluss vor und wird sicherlich noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Das gegen einen führenden Plattformbetreiber begonnene Verfahren hat einige Monate dem Schiedsgericht vorgelegen. Wir gehen davon aus, dass dieser Rechtsstreit wie auch weitere Verfahren vor den ordentlichen Gerichten fortgeführt werden müssen.

Wir begrüßen es, dass eine Zahlungspflicht bereits jetzt besteht und diese rückwirkend eingefordert werden kann. Positiv sehen wir auch die Bemühungen der VG Bild-Kunst, eine Bilddatenbank für Einzel-Opt-Outs anzubieten, weil Kunden sich in Einzelfällen explizit gegen eine Verbreitung der von ihnen in Auftrag gegebenen Bilder aussprechen. Vor dem Hintergrund der rückwirkenden Anwendung und der Möglichkeit der Einzelverfügungen empfehlen wir unseren Mitgliedern, im Rahmen ihrer Wahrnehmungsverträge das kollektive Lizenzmodell vorerst zu unterstützen. Es bleibt somit abzuwarten, welche Zahlungsforderungen die Verwertungsgesellschaft durchsetzen kann und wie diese Gelder verteilt werden. Zudem hegen wir die Hoffnung, dass in einem nächsten Schritt die Plattformbetreiber Informationen zur Verfügung stellen, die eine leistungsabhängige Verteilung – insbesondere bei viralen Nutzungen – ermöglichen.

Stand 20.03.2026